

Satzung Street Child Deutschland



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Street Child Deutschland.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch die Linderung der Armut und Not von Straßenkindern und deren Erziehungsberechtigten und Familien in Sierra Leone und Liberia.
2. Zweck des Vereins ist außerdem durch die direkte Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den verantwortlichen Erziehungsberechtigten und Familien den Zugang zu Bildung zu verbessern und das Bewusstsein über die Wichtigkeit von Bildung für den Werdegang der Kinder zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Stabilisierung, Wiedervereinigung oder Zusammenführung der Kinder und ihrer verantwortlichen Betreuer in einer sicheren Umgebung, einschließlich Unterstützung und Beratung der Erziehungsberechtigten und Familien dieser Kinder.
 - Aufbau von Schulen und die Verbesserung von bereits vorhandenen Bildungseinrichtungen, sowie Weiterbildung und Fortbildung der Lehrer.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Spendensammlungen aller Art
2. Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen und der öffentlichen Hand
3. Mitgliedsbeiträge
4. Sponsoring

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und stimmrechtslose Fördermitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder per Online-Formular vorzulegen.
3. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, die Ziele des Vereins mit finanziellen oder sonstigen Mitteln zu unterstützen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende lädt hierzu ein. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 von 3 Vorständen anwesend ist.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich nieder zu legen und vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann Stellvertreter benennen.

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Verantwortung für die Umsetzung des Vereinszwecks.
- Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Save the Children Deutschland e.V. in Berlin zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.